

# Vereinbarung

## über die Herstellung des Einvernehmens zum gemeinsamen Vorgehen bei der geplanten Reaktivierung der Horlofftalbahn im Abschnitt Wölfersheim-Södel – Hungen

zwischen  
dem Landkreis Gießen,  
vertreten durch den Kreisausschuss,  
dieser vertreten durch Frau Landrätin Anita Schneider und  
Frau Erste Kreisbeigeordnete Dr. Christiane Schmahl, Riversplatz 1-9, 35398 Gießen

dem Wetteraukreis,  
vertreten durch den Kreisausschuss,  
dieser vertreten durch Herrn Landrat Jan Weckler und  
Frau Erste Kreisbeigeordnete Stephanie Becker-Bösch, Europaplatz, 61169 Friedberg,

und dem

Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe,  
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Herrn Vorstandsvorsitzenden  
Hans-Jürgen Herbst und Herrn stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden Claus Spandau,  
Hanauer Straße 9-13, 61169 Friedberg,

– nachstehend „ZOV“ genannt –

## Präambel

Nach dem Abschluss der Nutzen-Kosten-Untersuchung für das Reaktivierungsvorhaben Horlofftalbahn und der daraus resultierenden Aussicht auf Förderung der notwendigen Investitionsmaßnahmen aus Landesmitteln ist nunmehr angesichts des steigenden finanziellen Aufwandes für weitere Schritte über die Fortführung des Projektes zu entscheiden und das Einvernehmen über die Kostentragung unter den Beteiligten herzustellen.

Mit der geplanten Wiederinbetriebnahme der Verbindung bis nach Hungen und zur Berufsverkehrszeit nach Lich erfolgen nicht nur ein Lückenschluss im Nahverkehrsnetz auf der Schiene, sondern eine deutlich bessere Anbindung in das Rhein-Main-Gebiet und eine Stärkung des Standortfaktors Mobilität der streckenanliegenden Gemeinden und des umliegenden ländlichen Raums insgesamt.

Zu diesem Zweck vereinbaren die Vertragsparteien Eckpunkte ihrer weiteren Kooperation.

## **§ 1**

### **Einvernehmen über den weiteren Fortgang der Planungen**

- (1) Der Landkreis Gießen, der Wetteraukreis und der ZOV befürworten die Bestrebungen zur Reaktivierung der Horlofftalbahn im Abschnitt Wölfersheim-Södel – Hungen.
- (2) Es besteht Einvernehmen darüber, dass die zur Durchführung der weiteren Planungen notwendigen Verfahrensschritte bis zur Herstellung der Baureife vom ZOV und dem regionalen Aufgabenträger Rhein-Main-Verkehrsverbund (RMV) zeitnah vorbereitet und eingeleitet werden sollen.

Der ZOV erklärt, dass der RMV mit seiner Beteiligung an dem Projekt einverstanden ist, und wird über den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem RMV berichten.

## **§ 2**

### **Finanzierung der Planungskosten für die Leistungsphasen (Lph.) 1-4**

- (1) Der ZOV übernimmt die Kosten für die Planungen nach HOAI bis zur Baureife (Vor-, Entwurfs- und Genehmigungsplanung) entsprechend der Leistungsphasen (Lph.) 1-4 nach HOAI und etwaige Vorhabenträgerkosten, sofern der RMV das Projekt ebenfalls weiterverfolgt und sich an den Planungskosten beteiligt.

- (2) In der Spartenrechnung des ZOV werden die Kosten hälftig dem Wetteraukreis und dem Landkreis Gießen zugeordnet.
- (3) Der ZOV informiert die beiden Landkreise über die Ergebnisse der Vorplanung (nach Abschluss der Lph. 2) und der Genehmigungsplanung (nach Abschluss der Lph. 4).

### **§ 3**

#### **Finanzierung der Planungskosten für die Leistungsphasen (Lph.) 5-9 und der Investitionen**

- (1) Der Landkreis Gießen und der Wetteraukreis übernehmen im Rahmen der Realisierung des Projektes die Komplementärkosten für den Bau und die Kosten der zugehörigen Ausführungsplanung (Lph. 5-9) durch direkte Übernahme über die Kreishaushalte.
- (2) Die genaue Aufteilung der Kosten erfolgt nach gebietsmäßiger Belegenheit.

### **§ 4**

#### **Förderung durch das Land Hessen und den RMV**

Voraussetzung für die Realisierung der Reaktivierung ist eine Förderung durch das Land Hessen, welche bis zu 85 % der förderfähigen Investitionskosten betragen kann. Auch die weitere Begleitung und Mitfinanzierung der Planungskosten seitens des RMV ist eine Bedingung.

### **§ 5**

#### **Übernahme Partnerschaftliche Mitfinanzierung im RMV**

- (1) Der ZOV übernimmt nach der Reaktivierung der Horloffthalbahn die auf ihn entfallenden Lasten, die ihm im Rahmen der Partnerschaftsfinanzierung im RMV durch die zusätzlichen Zugleistungen entstehen.
- (2) In der Spartenrechnung des ZOV werden die Kosten nach Belegenheit dem Landkreis Gießen und dem Wetteraukreis zugeordnet.

## **§ 6**

### **Kommunale Mitfinanzierung**

Der Landkreis Gießen und der Wetteraukreis stimmen mit den Anliegerkommunen (und ggf. darüber hinaus) die für die Umsetzung des Projekts mögliche kommunale Mitfinanzierung für die Bereiche der Investitionskosten (gem. § 3) und Partnerschaftsfinanzierung (gem. § 5) ab. Für etwaige Umfeldmaßnahmen im Bereich der Bahnstationen sollen die Kommunen zuständig sein.

Der ZOV ist von den Vereinbarungen in Kenntnis zu setzen.

## **§ 7**

### **Vorzeitige Beendigung des Projekts**

- (1) Sowohl nach Abschluss der Vorplanung als auch nach der Fördermittelbewilligung seitens des Landes Hessen und den dann vorliegenden Ergebnisständen (insbesondere Kosten) können die Beteiligten über den Abbruch des Projekts entscheiden.
- (2) Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die anderen Vertragsparteien vor Einbringung des Beschlusses zur vorzeitigen Beendigung des Projektes in ihre Gremien zu konsultieren und nach der Beschlussfassung zu unterrichten.

## **§ 8**

### **Voraussichtlicher Kostenrahmen**

- (1) Die abgeschlossene Nutzen-Kosten-Untersuchung geht von einem Investitionsbedarf von 20,7 Mio. Euro netto (mit Preisstand 2016) aus. Die Planungskosten sowie Eigenkosten des Vorhabenträgers können bis zu 30 % der Baukosten umfassen. Dabei entfallen bis zur Baugenehmigung etwa die erste Hälfte dieser Kosten und die zweite Hälfte auf die anschließende Ausführungsplanung.
- (2) Der Umfang der an den RMV zu leistenden Partnerschaftsfinanzierung für den Zugbetrieb ist derzeit noch nicht bezifferbar. Die Vergabe der Verkehrsleistung durch den RMV erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt.

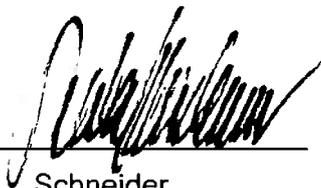
## **§ 9**

### **Wirksamkeit der Vereinbarung, Salvatorische Klausel, Schriftform**

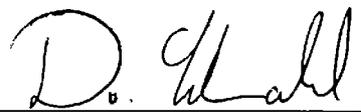
- (1) Der Vertrag wird unwirksam, wenn eine der in § 2 oder § 4 genannten Bedingungen nicht erfüllt wird.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden oder sich eine Regelungslücke auf tun, so verpflichten sich die Partner, eine andere, dem Vertragsziel entsprechende, rechtswirksame Vereinbarung zu treffen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Diese Formvorschrift kann nur schriftlich außer Kraft gesetzt werden.
- (4) Der Gerichtsstand ist Friedberg/Hessen.

Für den Landkreis Gießen

Gießen, den 25.10.2018



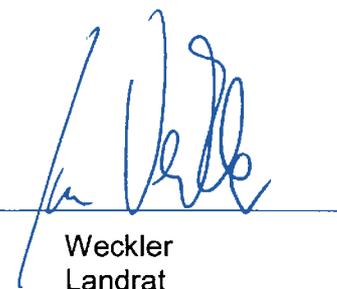
Schneider  
Landrätin



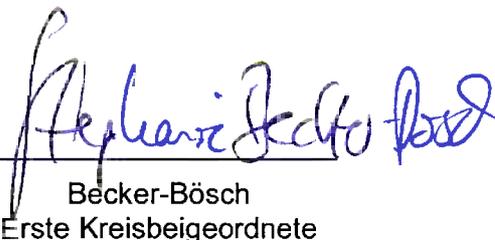
Dr. Schmahl  
Erste Kreisbeigeordnete

Für den Wetteraukreis

Friedberg / Hessen, den 31.10.2018



Weckler  
Landrat



Becker-Bösch  
Erste Kreisbeigeordnete

Für den ZOV

Friedberg / Hessen, den 01.11.2018



Herbst  
Verbandsvorsitzender



Spandau  
stellv. Verbandsvorsitzender